

3003 Bern, 22. Oktober 1982

K r e i s s c h r e i b e n

An die für den Arbeitsmarkt  
zuständigen Departemente

An die Polizeidirektionen  
der Kantone

---

Fremdarbeiterregelung 1982/83

Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 1982 beschlossen, die Verordnung vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer mit der Aenderung vom 21. Oktober 1981 unverändert weiterzuführen und lediglich neue Höchstzahlen ab dem 1. November 1982 freizugeben.

Angesichts der gegenwärtigen Beschäftigungslage und der ungewissen Aussichten, aber auch in Anbetracht der erneuten Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist es angezeigt, vorerst nur einen Teil der Kontingente verfügbar zu machen und damit den notwendigen Handlungsspielraum offen zu halten. Konkret wird bei den Jahresaufenthalten und Kurzaufenthalten vorläufig für das halbe Jahr vom 1. November 1982 bis zum 30. April 1983 lediglich die Hälfte der bisherigen kantonalen Kontingente und Bundeskontingente freigegeben. Für die Einreise von Saisoniers werden für die Periode vom 1. November 1982 bis 31. Oktober 1983 vorerst neunzig Prozent der bisherigen Kontingente freigegeben und zehn Prozent in Reserve gehalten. Im Frühjahr 1983 wird der Bundesrat über die Freigabe weiterer Kontingente für Jahres-

und Kurzaufenthalter im zweiten halben Kontingentsjahr sowie über die Verwendung der 10 Prozent Reserve für Saisoniers Beschluss fassen.

Mit dem Verzicht auf materielle Aenderungen an der geltenden Verordnung ist eine grosse Mehrheit der am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Stellen einverstanden. Nach der Ablehnung des Ausländergesetzes wären übereilte Schritte fehl am Platz; anstelle von punktuellen Aenderungen soll vorerst eine gründliche Analyse des geltenden Rechts und der heutigen Ausländersituation vorgenommen werden. Die in vereinzelt Stellungnahmen vorgebrachten konkreten Aenderungsbegehren werden daher in diesen längerfristigen Ueberlegungen zur Ausländerpolitik zu berücksichtigen sein.

Zur Unterstützung der Stabilisierungspolitik hat der Bundesrat hingegen das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement sowie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, flankierende Massnahmen anzuordnen.

Vom 1. November 1982 an sind demnach folgende Grundsätze zu beachten:

1. Nichtunterstellte Personen und Ausnahmen von der Zulassungsbegrenzung

Die nichtkontingentierten Einreisen erwerbstätiger Ausländer haben sich strikte auf die in den Artikeln 2 und 3 der Begrenzungsverordnung genannten Ausnahmetatbestände zu beschränken. Insbesondere gelten folgende Auslegungskriterien:

1.1 Artikel 2 Buchstabe a BRV

Auf diese Bestimmung können sich nur Ausländer berufen, die zusammen mit einer Schweizerin in einer nach schweizerischem Recht gültigen Ehe leben.

### 1.2 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a BRV

Berechtigt zum Familiennachzug sind nur die Ehefrau und die alleinstehenden minderjährigen Kinder des in der Schweiz wohnenden Aufenthaltlers oder Niedergelassenen. Voraussetzung ist zudem, dass die Familie zusammen wohnt wird.

### 1.3 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f BRV

Eine Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen kann nur bei menschlich schwerwiegenden Härtefällen in Betracht gezogen werden. Nicht unter den Sachverhalt der humanitären Gründe fallen insbesondere wirtschaftliche Motive irgendwelcher Art. Im weiteren können aber auch Gesuche von Ausländern, die nach der Rückkehr in ihre Heimat eine Wiedereinreise in die Schweiz beantragen, grundsätzlich nicht als humanitäre Fälle behandelt werden. Hingegen sollten die Kantone zugunsten solcher Ausländer im Rahmen der kantonalen Kontingente eine Vorzugsbehandlung vorsehen.

### 1.4 Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l BRV

Absolventen von Hochschulen und ganztägigen Berufs- und Fachschulen mit hauptsächlich theoretischem Schulprogramm, deren Ausbildung ein Praktikum einschliesst, sind nur dann von der Zulassungsbegrenzung ausgenommen, wenn die praktische Tätigkeit im Verhältnis zur gesamten Ausbildung einen Drittel nicht übersteigt.

## 2. Nichterwerbstätige Ausländer

### 2.1 Artikel 3 Absatz 1 VO EJPD

Ausländischen Studenten und Schülern soll ein Aufenthalt nur dann ermöglicht werden, wenn sie an einer Ganztageschule mindestens 20 Wochenstunden belegen.

### 2.2 Artikel 3 Absatz 2 VO EJPD

Eine Bewilligung zur Wohnsitznahme ohne Erwerbstätigkeit

(Rentner) setzt in der Regel voraus, dass der Gesuchsteller enge persönliche Beziehungen zur Schweiz hat.

### 3. Aufenthaltsbewilligungen für Saisonniers

#### 3.1 Artikel 11 Absatz 2 BRV

Zur Beurteilung von Gesuchen um Zuteilung von Saisonarbeitern sind von den Gesuchstellern neben den übrigen für die Gesuchsbehandlung notwendigen Unterlagen ebenfalls Angaben über die betriebliche Saisondauer zu verlangen. Die Saisondauer ist für jeden einzelnen Betrieb durch das zuständige Arbeitsamt in seinem Entscheid festzulegen, wobei insbesondere die genauen Daten des Saisonbeginns und des Saisonendes zu fixieren sind. Die Festlegung der Saisondauer hat sich nach den nachgewiesenen saisonalen Schwankungen zu richten. Die gesetzliche Maximalfrist beträgt neun Monate.

Beim Baugewerbe ist - im Gegensatz zu den übrigen Saisonerwerbszweigen - die Saisondauer generell und bundesrechtlich geregelt; sie beginnt Mitte März und endet Mitte Dezember. Vorzeitige Einreisen können nur im Rahmen von Art. 12 Abs. 2 der Verordnung bewilligt werden.

Die Fremdenpolizeibehörden haben bei der Ausstellung der Einreisezusicherung an die Saisonarbeiter deren Ein- und Ausreisedaten zu fixieren, und darauf zu achten, dass die Aufenthaltsbewilligungen und die effektive Aufenthaltsdauer eines Saisonniers auf den Zeitraum der vom Arbeitsamt festgelegten betrieblichen Saisondauer begrenzt bleiben.

Auch hier ergibt sich eine spezielle Situation in bezug auf das Baugewerbe. Eine gedrängte Einreise der Bausaisonniers ab Mitte März würde insbesondere beim Grenzsanitätsdienst zu unlösbaren organisatorischen Problemen führen. Aus diesem Grund ist eine gestaffelte Einreise bereits ab dem 9. März statthaft. Im Rahmen der dadurch gegebenen, den Zeitraum

von neun Monaten minim überschreitenden Staffelmöglichkeit muss aber dafür gesorgt werden, dass der Aufenthalt des einzelnen Saisoniers neun Monate trotzdem nicht übersteigt.

### 3.2 Artikel 13 Buchstaben a, b und c BRV

Auch bei der Verteilung des Bundeskontingentes für Saisoniers werden die obgenannten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen befolgt.

### 3.3 Meldung ausreisender Saisoniers

Im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Saisondauer und der Aufenthaltsdauer der Saisoniers ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die Arbeitgeber die Austritte, und die Saisoniers ihre Ausreisen, rasch und lückenlos den zuständigen Behörden melden.

## 4. Umwandlung von Saison- in Jahresbewilligungen

Der Saisonier, der um Umwandlung seiner Saison- in eine Jahresbewilligung nachsucht, hat - zusätzlich zur Wohnsitzbescheinigung - vom Arbeitgeber den Nachweis zu erbringen, dass er sich im Laufe von vier aufeinanderfolgenden Jahren während 36 Monaten zur Arbeit in der Schweiz aufgehalten hat. Erreicht ein Gesuchsteller die für die Umwandlung erforderlichen 36 Monate nicht auf den Tag genau, kann im Einzelfall seinem Gesuch trotzdem entsprochen werden, wenn er insgesamt bis zu einer Woche weniger als 36 Monate in der Schweiz gearbeitet hat.

## 5. Kontrolle der Bewilligungen

Die kantonalen Fremdenpolizeibehörden haben auf jeder für das Zentrale Ausländerregister bestimmten Kopie einer erstmaligen Bewilligung folgende Vermerke anzubringen:

- für die der Zulassungsbegrenzung unterstellten erwerbstätigen Ausländer die vom Bundesamt für Ausländerfragen zugeteilte Kontingentsnummer;
- für die der Zulassungsbegrenzung nicht unterstellten erwerbstätigen Ausländer die betreffende Ausnahmebestimmung der Begrenzungsverordnung (z.B. Art. 3 Abs. 1 Bst. a BRV).

Alle dem vorliegenden Kreisschreiben widersprechenden Weisungen werden aufgehoben.

Wir versichern Sie, Herren Regierungsräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilagen:

- Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer, Aenderung vom 20. Oktober 1982
- Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
- Pressemitteilung